

Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft

(RVGA / SRR 731.11)

Vom 9. Dezember 2024

In Kraft ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Grundlagen.....	3
	Art. 2 Definitionen.....	3
	Art. 3 Bereitstellung von Kehricht.....	3
	Art. 4 Bereitstellung von Grüngut.....	4
	Art. 5 Container für Hauskehricht.....	4
	Art. 6 Container für Betriebskehricht.....	4
	Art. 7 Organisation.....	4
	Art. 8 Sperrgut.....	4
III.	Grundgebühren.....	5
	Art. 9 Privathaushalte, Einfamilienhäuser.....	5
	Art. 10 Betriebe.....	5
	Art. 11 Pflichten.....	5
IV.	Aufwandgebühren.....	5
	Art. 12 Sackgebühren.....	5
	Art. 13 Gebühren für Betriebscontainer.....	6
	Art. 14 Sperrgut.....	6
	Art. 15 Grüngut.....	6
	Art. 16 Häckseldienst.....	6
	Art. 17 Kontroll- und Umtriebsgebühren.....	6
	Art. 18 Tariffestsetzung Grundgebühren.....	6
	Art. 19 Zahlungspflichtige.....	6
	Art. 20 Fälligkeit.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 21 Rechtsmittel.....	7
	Art. 22 In Kraft treten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Abfallverordnung (AVO) vom 18. Juni 2025, SRR 731.1 nachstehendes Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallbewirtschaftung.

II. Grundlagen

Art. 2 Definitionen

Siedlungsabfälle sind:

¹ Abfälle, die aus Haushalten stammen.

² Abfälle, die aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³ Kehricht (inkl. Sperrgut): Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle

⁴ Separat gesammelte Abfälle: Für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z.B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Grünabfälle, PET-Getränkeflaschen, elektrische und elektronische Geräte).

Art. 3 Bereitstellung von Kehricht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken für die Kehrichtsammlung Rollcontainer oder Unterflurcontainer (UFC) bereitzustellen und dafür einen geeigneten Standort zu schaffen.

² Kehricht darf nur in offiziellen Gebührensäcken der Entsorgung Zimmerberg – oder offen in Containern, welche mit einem Chip ausgerüstet sind und verwogen werden können, entsorgt werden.

³ Gebührensäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt am Sammeltag in Norm-Containern (gemäss EN Norm 840) an der Sammelroute oder in Unterflurcontainern bereitgestellt werden.

⁴ Über Ausnahmen bei der Bereitstellung entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet, bei welchen Bauvorhaben Unterflurcontainer (UFC) vorgeschrieben werden. Bei Überbauungen (Neu- und Umbauten) mit 30 und mehr Wohneinheiten sind primär Unterflurcontainer (UFC) zu erstellen.

⁶ Container sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Die Anschaffung der Container ist Sache der Grundeigentümerin oder Grundeigentümer.

⁷ Die Container sind gut sichtbar zu markieren. Daraus muss die Abfallart (Hauskehricht, Grüngut) hervorgehen. Containerkleber für Hauskehricht stellt die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.

⁸ Die Zugänglichkeit zu den Containern muss für den Sammeldienst gewährleistet sein bzw. die Container sind gemäss den Anweisungen der Gemeinde Richterswil für die Abfuhr bereitzustellen und nach der Leerung so bald als möglich wieder an den Standort zurückzustellen.

⁹ Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden. Für notwendige Anordnungen ist die Gemeinde Richterswil zuständig. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

¹⁰ Es dürfen nur fahrbare Container gemäss EN-Norm 840 bis max. 800 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde Richterswil legt die Anzahl der Container im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin oder Liegenschaftseigentümer fest.

¹¹ Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur Unterflurcontainer mit dem von der Entsorgung Zimmerberg vorgegebenen Andocksysteem erlaubt. Unterflurcontainer, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht geleert.

Art. 4 Bereitstellung von Grüngut

¹ Die Grüngut- und Küchenabfälle können nur in Kunststoffcontainern mit folgenden Normgrössen gemäss EN Norm 840 bereitgestellt werden:

140 Liter, 240 Liter, 360 Liter und 770 Liter.

² Gartenabfälle dürfen auch gebündelt bereitgestellt werden. Es gelten folgende Maximalmasse: 150 cm Länge und 20 kg.

Art. 5 Container für Hauskehricht

¹ Hauskehricht muss grundsätzlich in Normcontainern oder Unterflurcontainern bereitgestellt werden.

² Rollcontainer und Unterflurcontainer dürfen nur mit offiziellen Gebührenkehrsacks gefüllt werden. Abfälle in irgendeiner anderen Form in die Container zu legen, ist nicht gestattet.

Art. 6 Container für Betriebskehricht

Betriebscontainer sind mit einem Datenträger (Chip) von der durch die Gemeinde beauftragten Entsorgungsfirma auszurüsten. In diese Container kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.

Art. 7 Organisation

¹ Die Regelung aller Sammlungen sowie des Häckseldienstes und der dabei zu beachtenden Bereitstellungsarten und -tage erfolgt verbindlich im Entsorgungskalender.

² Die Abteilung Werke bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Ein Anspruch auf Direktbedienung besteht nicht.

³ Die Entsorgungszeiten werden von der Gemeinde Richterswil festgelegt.

⁴ Bei Bereitstellungsorten, die vorübergehend durch das Kehrichtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.

⁵ Die Abfallbereitstellung darf erst am Sammeltag erfolgen.

Art. 8 Sperrgut

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt.

² Zur Abfuhr zugelassen sind brennbare, sperrige Haushaltabfälle, die wegen ihrer Abmessung oder ihres Gewichts nicht in offizielle Behältnisse passen mit folgenden, maximalen Werten: 150 cm Länge und 20 kg Gewicht.

³ Bis zur Erreichung des Maximalgewichts oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammengebunden werden.

⁴ Nicht offizielle Gebührensäcke, die mit Sperrgutmarken versehen sind, sind nicht zulässig und werden nicht abtransportiert.

⁴ Die Entsorgung Zimmerberg (EZI) kann Änderungen an diesen Bestimmungen vornehmen.

III. Grundgebühren

Art. 9 Haushalte, Einfamilienhäuser

¹ Pro Haushalt (Appartement, Wohnung) wird von der Grundeigentümerschaft, Stockwerkeigentümerschaft einmal jährlich eine Grundgebühr erhoben.

² Pro Einfamilienhaus wird von der Grundeigentümerschaft eine Grundgebühr einmal jährlich erhoben.

Art. 10 Betriebe

¹ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit UID Nummer entrichten jährlich eine Grundgebühr pro Betrieb.

² Landwirtschaftliche Betriebe haben keine Grundgebühren zu entrichten.

³ Abfall aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen ist kein Siedlungsabfall. Diese Unternehmen sind von der Abfallgrundgebühr befreit.

⁴ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen sich schriftlich bei der Gemeinde Richterswil melden und eine Befreiung der Grundgebühr beantragen. Wird das Unternehmen von der Grundgebühr befreit, dürfen Entsorgungsdienstleistungen, welche über die Grundgebühr finanziert werden, wie Karton-, Altpapier-, Glas- und Grüngutsammlungen etc. nicht mehr in Anspruch genommen werden.

⁵ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen haben die Möglichkeit, weiterhin eine Gebühr zu entrichten, um die öffentlichen Entsorgungsdienstleistungen vollumfänglich zu nutzen.

⁶ Die Abfallentsorgung mittels Gebührensäcke in Normcontainern oder mit Gewichtsgebühr kann weiterhin benutzt werden.

Art. 11 Pflichten

¹ Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, jede Änderung an seiner Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Unterlässt sie diese Meldung zum Nachteil der Gemeinde, so werden Nachbezüge erhoben. Hat sie oder er die Meldepflicht zu seinem eigenen Schaden missachtet, so ist sie oder er nicht berechtigt, Rückerstattungsansprüche, die über ein Jahr hinausgehen, geltend zu machen.

² Die Grundgebühr ist grundsätzlich in jedem Fall geschuldet, auch wenn die Dienstleistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.

³ Bei neu erstellten Wohnungen oder Einfamilienhäusern ist die Grundgebühr erstmals geschuldet im Jahr, welches demjenigen der Bezugsbewilligung folgt.

⁴ Bei Handwechsel während des laufenden Jahres ist die Abrechnung der Grundgebühr Sache der Privaten.

IV. Aufwandgebühren

Art. 12 Sackgebühren

Die offiziellen Kehrriechsäcke werden für Haus- und Betriebsabfälle mit einer Gebühr belastet, deren Höhe die Entsorgung Zimmerberg festlegt.

Art. 13 Gebühren für Betriebscontainer

Die Berechnung der Kosten für die Leerung der Container erfolgt nach Gewicht. Die Kosten werden dem Verursachenden direkt durch die Entsorgungsfirma monatlich belastet. Die Gewichtsgebühr wird durch die Entsorgung Zimmerberg festgelegt.

Art. 14 Sperrgut

Sperrgut muss für die Abfuhr mit den entsprechenden offiziellen Gebührenmarken versehen sein, deren Höhe die Entsorgung Zimmerberg festlegt.

Art. 15 Grüngut

Der Gemeinderat kann bei fehlender Deckung des Verursachendenanteils (>50%) an den Gesamtkosten eine Grünegebühr einführen.

Art. 16 Häckseldienst

¹ Die Kosten für den Aufwand der ersten Stunde ist in der Grundgebühr enthalten.

² Für weitere Beanspruchungen ist der Tarif des beauftragten Unternehmens massgebend.

Art. 17 Kontroll- und Umtriebsgebühren

Kontroll- und Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der Bestimmungen der Abfallverordnung vom 18. Juni 2025 und des vorliegenden Reglements über den Vollzug und die Gebühren der Abfallbewirtschaftung.

Art. 18 Tariffestsetzung Grundgebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Grundgebühren für Haushalte (Appartement, Wohnung), Einfamilienhäuser und Betriebe mit Beschluss fest. Diese werden öffentlich bekannt gemacht.

² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Grundgebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 19 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren ist die Grundeigentümerschaft oder die Stockwerkeigentümerschaft.

Art. 20 Fälligkeit

¹ Gebühren werden von der Gemeinde Richterswil jährlich mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt

² Die 1. Mahnung ist kostenlos. Ab der 2. Mahnung gelten die Gebühren gemäss Gebührentarif, Art. 5, der Gemeinde Richterswil.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsmittel

Gegen Gebühren, welche gestützt auf dieses Reglement erhoben werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 22 In Kraft treten

¹ Das Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft (RGVA), genehmigt mit GRB 2024-181 vom 9. Dezember 2024, tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfall-/Gebührenreglement vom 1. Januar 2019 aufgehoben.